



Floehr · Hermes & Partner GbR
Steuerberater · Rechtsanwälte

Update 03.06.2023

03.06.2023

Handlungsempfehlung für Arbeitgeber bis zum 30.06.2023
Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023
Nachweis der Eltern-Eigenschaft von Arbeitnehmern

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

durch den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens sind gegenüber unseren bisherigen Empfehlungen Änderungen eingetreten.

Unverändert wird zum 01.07.2023 wird der Beitragssatz zur Pflegeversicherung erhöht.

Geplante Beitragssätze ab dem 01.07.2023 (außer Sachsen).

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Kinder werden bis zum Monat der Vollendung des 25. Lebensjahrs berücksichtigt, verstorbene Kinder bis zu dem Monat, in dem das 25. Lebensjahr vollendet worden wäre.

Ein digitales Nachweis-Verfahren ist erst ab dem 01.07.2025 verfügbar.

Bis dahin soll ein vereinfachtes Nachweisverfahren gelten.

Neu ist: Ausreichend ist, wenn Pflegeversicherte ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitteilen, sofern sie von dieser dazu aufgefordert werden. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden. Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen die angegebenen Kinder für den kompletten Zeitraum ab 01.07.2023 prüfen.

Dies bedeutet, dass unsere unveränderte Empfehlung ist, trotz Aufhebung der Nachweispflicht die Unterlagen arbeitgeberseitig anzufordern, um Sicherheit zu den Angaben zu haben und mögliche Rückrechnungen in 2025 für den Zeitraum ab dem 01.07.2023 zu vermeiden.

Es wird von offizieller Seite gegenwärtig ein bundeseinheitliches Dokument für die Erhebung der Kinderdaten (Selbstauskunft) erarbeitet.

Sobald diese **bundeseinheitliche Selbstauskunft** zur Verfügung steht werden wir unsere Hinweise aktualisieren.

Voraussichtlich ab Juli 2023 kann der Arbeitgeber die Kinderdaten online in DATEV Personaldaten erfassen.

Bitte halten Sie sich informiert.

Bei Fragen kommen Sie bitte auf uns zu.

Ihr Team Lohn bei FHP

Tel: 02151 58 66 0

Email: lohn@fhp-krefeld.de